



# Sport- richtlinien

Freie Keglervereinigung  
Unterverband Seetal-Habsburg

# Sport- richtlinien

---

Freie Keglervereinigung  
Unterverband Seetal-Habsburg

## Der Vorstand

### Art. 1

Der Vorstand des Unterverbandes Seetal-Habsburg setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. Er erstellt ein Pflichtenheft, in dem alle Rechte und Aufgaben der Vorstandsmitglieder aufgeführt sind. Jedem Vorstandsmitglied wird ein solches ausgehändigt.

### Art. 2

Im Bestreben, Entscheidungen zielsicherer und schneller treffen zu können, sind innerhalb des Vorstandes eine Sportkommission und eine Cupkommission zu bilden, deren Aufgaben im oben erwähnten Pflichtenheft ersichtlich sind.

## Organisation Meisterschaften

### Art. 3

Meisterschaften, die zum Jahresprogramm zählen, werden auf Grund schriftlicher Bewerbungen vom Vorstand an die Klubs verteilt. Nach Bestätigen des Jahresprogrammes durch die GV müssen diese Meisterschaften von den beauftragten Klubs termingerecht auf neutralen und gut gepflegten Bahnen durchgeführt werden.

### Art. 4

Mindestens 14 Tage vor Matchbeginn müssen die für die Meisterschaft vorgesehenen Bahnen für das Meisterschaftstraining freigegeben werden. Befindet sich zu diesem Zeitpunkt eine Bahn nicht im gewünschten Zustand oder treffen bei der Sportkommission schriftliche Beschwerden ein betreffs Pflege oder widerrechtlicher Belegung der Bahn, so muss die Sportkommission beim betreffenden Bahnbesitzer vorsprechen. Bleibt eine Ermahnung erfolglos, so kann die Sportkommission zusammen mit dem Vorstand auf einer Verlegung oder Nichtdurchführung der Meisterschaft bestehen.

### Art. 5

Die Meisterschaft beginnt jeweils am Montag und endet am Samstagabend. Vor Meisterschaftsbeginn erteilt die Sportkommission die notwendigen Instruktionen für die Durchführung der Meisterschaft. Dabei müssen mindestens zwei Personen des durchführenden Klubs, Präsident und ein Mitglied, anwesend sein. Der durchführende Klub muss an seinem Meisterschaftstag (feste Klub-Startzeit) vollzählig anwesend sein. Ist ein Klubmitglied am klubeigenen Meisterschaftstag am Kegeln verhindert, so kann es nach Absprache mit der Sportkommission vorgekelt oder nachgekelt. Jeder Klub ist verpflichtet, diesem Sportreglement, das an jeder Veranstaltung in der Bahn aufliegen muss, sowie dem Schweiz. Sportreglement die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken.

### Art. 6

Jeder Klub muss sich während der Durchführung einer Meisterschaft genau an die Weisungen der Sportkommission halten. Alle Standblätter sind vor dem Kontrollvisum genauestens zu kontrollieren. Kranzkarten können nur beim Unterverbandskassier bezogen werden.

### Art. 7

Die Meisterschaftsinserate in der Originalgrösse werden vom Vorstand aufgegeben. Für weitere oder grössere Werbung muss der Klub sich rechtzeitig mit dem UV-Vorstand (Aktuar) in Verbindung setzen. Alle Insertionskosten gehen zu Lasten des Klubs. Nach Beendigung der Meisterschaft ist der Zentralkasse unverzüglich eine Rangliste zuzustellen.

### Art. 8

Der Unterverband stellt dem Klub, der einen bewilligten Verbandsanlass durchführt, das dazu benötigte Material zur Verfügung. Für dieses Material ist der Klub verantwortlich. Für fehlendes oder defektes Material wird dem Klub Rechnung gestellt.

### Art. 9

Jeder Kegler hat sich mit dem Keglerpass auszuweisen. Lässt ein Klub an einer vom Vorstand bewilligten Veranstaltung einen Kegler starten, der keinen Keglerpass besitzt, so haftet er für den Jahresbeitrag des betreffenden Keglers.

### Art. 10

Nach Beendigung der Meisterschaft ist die Rangliste innerhalb von drei Tagen zu erstellen und sofort entsprechend der Versandlisten zu versenden.

### Art. 11

Für Veranstaltungen ausserhalb des Jahresprogrammes (Externe Meisterschaften usw.) müssen schriftliche Gesuche an den Vorstand eingereicht werden. Entsprechende Inserate im «Kegler-Freund» benötigen die Unterschrift des Präsidenten oder des Sportleiters. Sie müssen vom Klub selber bei der Redaktion aufgegeben werden. Solche Veranstaltungen unterstehen den gleichen Bedingungen wie Verbandsmeisterschaften.

### Art. 12

Der durchführende Klub ist für einen einwandfreien Ablauf des Anlasses verantwortlich. Krasse Ruhestörer sind zu ermahnen und nötigenfalls aus der Kegelbahn zu weisen. Über Differenzen und Meinungsverschiedenheiten während einer Meisterschaft ist dem Vorstand unverzüglich und schriftlich mittels Matchprotokoll Meldung zu machen.

### Art. 13

Für die Jahresmeisterschaft wird von der Sportkommission alljährlich ein neuer

Startplan erstellt. Obwohl nach Möglichkeit die Startzeiten des Vorjahres übernommen werden, kann kein Klub einen unbedingten Anspruch auf eine einmal gehabte Startzeit erheben. Frühzeitige Anmeldung ist die beste Chance für die gewünschte Startzeit.

#### Art. 14

Als Auszeichnung können neben der Kranzkarte auch sämtliche im Kranzverzeichnis des SFKV aufgeführten Kränze abgegeben werden.

### Sportkegeln

#### Art. 15

In Verbindung mit einer Meisterschaft kann ein Sportkegeln durchgeführt werden. Dasselbe darf das Meisterschaftsprogramm in keiner Weise beeinträchtigen. Der durchführende Klub darf das Sportprogramm nicht kegeln. Auch hier sind nur zwei Probewürfe gestattet.

#### Art. 16

Bei allen Verbandsanlässen sind für den Sport zusätzlich Spezialpreise für alle 3 Passen zusammen frei zur Abgabe bewilligt. Dies sind im 1. Rang 3 Kranzkarten, im 2. Rang 2 Kranzkarten und im 3. Rang 1 Kranzkarte. Oder 1. bis 6. Rang je 1 Kranzkarte. Die Abgabe von Spezialpreisen muss in der Kegelbahn schriftlich bekannt gemacht werden. Der Vorstand kann auch weitergehende Spezialpreise bewilligen.

#### Art. 17

Bei einem 100-Kugel-Match muss die Bahn, auf der das Sportkegeln absolviert wird, gut sichtbar bezeichnet werden. Wird eine Doppelbahn nur mit einem 50-Kugel-Match belegt, so muss auf der zweiten Bahn ein Sportkegeln stattfinden. Auf keinen Fall dürfen auf der zweiten Bahn verbandsfremde Kegelanlässe durchgeführt werden.

#### Art. 18

Als Auszeichnung können neben der Kranzkarte auch sämtliche, im Kranzverzeichnis des SFKV aufgeführten Kränze abgegeben werden.

### Mannschafts-Cup

#### Verbands-Cup

#### Art. 19

Der Verbands-Cup wird alljährlich nach den Regeln des Schweizer Cups durchgeführt. Die Auslosung erfolgt, getrennt von der Schweizer-Cup-Auslosung, nach Möglichkeit an einer Klub-Delegiertenversammlung.

#### Art. 20

Für Sieger und Verlierer im Endfinal sind Wanderpokale ausgesetzt. Endgültiger Besitzer eines solchen Wanderpreises wird derjenige Klub, der einen Pokal in ununterbrochener Folge 5 Mal, oder in ununterbrochener Folge 3 Mal gewonnen hat.

### Schweizer Cup

#### Art. 21

Die Anmeldung für den Schweizer Cup ist frei und erfolgt wie die Anmeldung für den Verbands-Cup auf dem Meisterschafts-Anmeldeformular.

#### Art. 22

Die Bahnen für alle Cup-Wettbewerbe werden durch den Vorstand bestimmt. Dies gilt auch für den Einzel-Cup.

### Einzel-Cup

#### Art. 23

Der Seetaler Einzel-Cup ist ein kegelsportlicher Wettkampf, der nach Cup-Formel alljährlich ausgetragen wird. Er soll nicht nur eine Sache des Sportes sein, sondern vorab die Kameradschaft fördern, der Gemütlichkeit dienen und dazu beitragen, dass sich die Mitglieder unseres Unterverbandes besser kennen lernen.

#### Art. 24

Die Durchführung erfolgt gestaffelt. Die erste Vorrunde ist für die Kat. C reserviert. Die Sieger treten mit der Kat. B. zur 2. Vorrunde an, während die Kat. A. erst zur 3. Vorrunde aufgeboten wird. Mindestens 14 Tage vor seinem ersten Einsatz muss jeder Teilnehmer schriftlich benachrichtigt werden.

#### Art. 25

Zu diesem 50-Kugel-Wettkampf treten zwei im UV Seetal-Habsburg lizenzierte Kegler(-innen) gegeneinander an. Der Verlierer scheidet aus, der Sieger qualifiziert sich für die nächste Runde. Kegler(-innen) aus anderen Unterverbänden können nicht teilnehmen. Das ausgeloste Paar tritt zur bestimmten Startzeit auf einer Einzel- oder Doppelbahn an. Bei ausgeloster Doppelbahn startet der Kegler 1 links, der Kegler 2 rechts. Geworfen werden 50 Würfe, je 25 Würfe pro Bahn, nach je zwei obligatorischen Probewürfen. Nach 25 Würfen sind die Bahnen zu wechseln.

#### Art. 26

Die Organisation soll eine autonome Sache des UVSH sein, und es können, mit Ausnahme der kegelsportlichen Grundsatzbestimmungen im SFKV-Sport-

reglement, weder kantonale noch schweizerische Reglemente in Anwendung gebracht werden. Einzige Berufungsinstanz ist der Unterverbandsvorstand.

#### Art. 27

Der Vorstand bestimmt aus seinen Mitgliedern einen Cup-Obmann, der einerseits als Präsident der Cup-Kommission vorsteht und auch für die Organisation verantwortlich ist.

#### Art. 28

Als Austragungsorte werden vor der Auslosung der Teilnehmer(-innen) für jede Runde Bahnen aus dem UVSH bestimmt. Für Viertel-, Halb- und Endfinal darf keine Heimbahn eines teilnahmeberechtigten Keglers bestimmt werden.

#### Art. 29

Die Anmeldung hat nach erfolgter Ausschreibung bis zum festgesetzten Termin zu erfolgen. Sie ist nur gültig bei gleichzeitiger Einzahlung des einmaligen Einsatzes. Der Einsatz kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes an jeder GV neu festgesetzt werden. Anmeldungen nach erfolgter Auslosung sind ungültig. Bereits einbezahlte Einsätze können nicht zurückerstattet werden. Mit der Ausschreibung sind auch die Wettkampfdaten bekannt zu geben.

#### Art. 30

Von der ersten Vorrunde an erhält jeder Sieger einen Gutschein, in den Vor- und Zwischenrunden im Wert von Fr. 7.—, in den Finalrunden im Wert von Fr. 9.—. Die Auszeichnungen für die Halb- und Endfinale sind Medaillen in Gold, Silber und Bronze, sowie ein Gutschein für den 4. Rang im Werte von Fr. 11.—. Unmittelbar nach seinem Sieg in jeder Runde wird der Kegler über seinen nächsten Einsatz informiert.

#### Art. 31

Die Startzeiten und die Gegner(-innen) werden vom Vorstand ausgelost. Gegen diese Auslosung kann keine Einsprache erhoben werden.

#### Art. 32

Die bekannt gegebenen Startzeiten müssen pünktlich eingehalten werden. Nichtantreten oder verspätetes Antreten eines Keglers ergibt Forfait-Niederlage. Das Fehlen beider Kegler(-innen) bedeutet das Ausscheiden beider. Ein Vor- oder ein Nachkegeln ist nicht möglich. Eine Auszeichnung für Halb- und Endfinal gibt es nur für anwesende Teilnahmeberechtigte.

## Unterverbands- und Kantonemannschaft

#### Art. 33

Für die Unterverbandsmannschaft werden nach der 3. Meisterschaft die ersten 15 Kegler/-innen der Zwischenrangliste, ungeachtet der Kategorienzugehörigkeit, aufgeboden. Bei Verhinderung einzelner Teilnehmer/-innen werden die nächstberechtigten aufgeboden.

#### Art. 34

Für die Kantonemannschafts-Ausscheidung meldet die Sportkommission zum gegebenen Zeitpunkt die ersten 3 der vollständigen Zwischenrangliste an den zuständigen Mannschaftsleiter. Muss aber angenommen werden, dass ein zu diesem Wettkampf Berechtigter seine Aufgabe (Training, Ausscheidung und Wettkampf) nicht in vollem Umfang erfüllen kann, hat die Sportkommission das Recht, den Nächstfolgenden der Zwischenrangliste aufzubieten.

## Finanzielles

#### Art. 35

Einsätze: Meisterschaft: 50 Kugeln Fr. 14.—, 100 Kugeln Fr. 19.—  
Sport: Hauptdoppel Fr. 10.—, 1. Nachdoppel Fr. 5.—  
2. Nachdoppel Fr. 3.—

Einzel-Cup: Fr. 18.—

Schweizer Cup (Einsatz wird vom UV bezahlt)

Verbands-Klub-Cup Seetal-Habsburg (Kein Einsatz)

#### Art. 36

Kegelbahn-Entschädigung:

Meisterschaft 50 Kugeln Fr. 3.—, 100 Kugeln Fr. 6.—

Sport: je Doppel Fr. 1.20

Einzel-Cup: pro Kegler(-in) 50 Kugeln Fr. 3.—, 60 Kugeln Fr. 3.60

#### Art. 37

Abgaben an den Unterverband:

Meisterschaft: pro Kegler(-in) Fr. 3.20

Americaine und Externe Meisterschaft pro Kegler(-in) Fr. 1.50

Sport: pro Doppel Fr. —.50

#### Art. 38

Die Abrechnung mit dem UV-Kassier muss *innert 8 Tagen* nach Schluss der Meisterschaft vorgenommen werden.

## Allgemeine Bestimmungen

### Art. 39

Ist ein Mitglied des SFKV zum voraus am Kegeln einer oder mehrerer Meisterschaften verhindert, so kann es diesen Teil des Jahresprogrammes vorkegeln. Ein Nachkegeln ist nicht gestattet. Bei Verhinderung hat jeder Kegler gegen Bezahlung von Fr. 5.- Anrecht auf 1 Durchschnittsresultat. Er muss dieses jedoch bis Ende der laufenden Meisterschaft, für die der Durchschnitt gilt, bei einem Mitglied der Sportkommission geltend machen. Dasselbe hat jedoch *keine* Gültigkeit für das Klubresultat. Auch in Ausnahmefällen wird kein zweiter Durchschnitt bewilligt. Als Durchschnitt gilt das Resultat, das bei 50% der betreffenden Kategorie feststeht. Beispiel: Bei 127 oder 128 teilnehmenden Keglern(-innen) einer Kategorie ergibt Rang 64 das Durchschnittsresultat.

### Art. 40

Klubänderungen, Nachmeldungen und Kategorieneinteilung der Klubs erfolgt ausschliesslich nach dem schweizerischen Sportreglement. Ebenso wird jeweils der Auf- und Abstieg vom Vorstand nach den Richtlinien des schweiz. Sportreglementes vorgenommen und von der GV genehmigt. Bei diesbezüglichen Fragen gibt die Sportkommission gerne Auskunft.

### Art. 41

Die Jahresauszeichnungen werden anhand der Schlussrangliste abgegeben. Spezialauszeichnungen müssen in jedem Fall zusätzlich zum Kranz oder der Kranzkarte abgegeben werden.

### Art. 42

Bei neuen, diesen Sportrichtlinien entgegengesetzt lautenden Beschlüssen Schweizerischer Delegiertenversammlungen würden bei deren Inkrafttreten die davon betroffenen Punkte dieser Sportrichtlinien sofort ihre Gültigkeit verlieren.

### Art. 43

Mit der Anmeldung eines vorgenannten Wettkampfes anerkennt jeder Teilnehmer(-in) diese Sportrichtlinien.

### Art. 44

Änderungen dieser Sportrichtlinien können jedes Jahr auf Antrag hin von der GV mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Genehmigt anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 28. November 1998 in Rain

### **SFKV Unterverband Seetal-Habsburg**

Der Präsident: Guido Baumann

Der Sportchef: Josef Zemp

Der Aktuar: Erwin Bölli